

Synopsis Satzungsänderung DLRG Ortsgruppe Warendorf e.V. nach §9 der aktuellen Satzung

Stand 09.01.2025

Hinweise:

- Im finalen DIN-A4 Dokument ergibt sich die Formatierung der Satzung
- Inhaltliche Grundlage sind die Mustersatzung des LV-Westfalen (2020), Satzung des Bezirks Kreis Warendorf (Sept. 2024), sowie der Ortsgruppe Beckum-Lippetal (BeLi) (Nov. 2021)

Satzung alt	Satzung neu	Anmerkung
Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Ortsgruppe Warendorf e.V.	Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Warendorf e.V.	gemäß Mustersatzung LV
	Inhaltsverzeichnis	In Anlehnung an Bezirkssatzung im finalen Dokument zu ergänzen
	Präambel	In Anlehnung an BeLi
	Alle personenbezogenen Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Sonstige, die in der Deutschen Lebens-Rettungs Gesellschaft, abgekürzt DLRG, gleichberechtigt zusammenarbeiten. Wenn wegen der besseren Lesbarkeit nicht immer die Geschlechter ausdrücklich benannt werden, gilt dieser Grundsatz dennoch uneingeschränkt.	In Anlehnung an BeLi
	I. Name, Sitz, Geschäftsjahr	Gemäß Mustersatzung LV
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	unverändert
(1) Die DLRG Ortsgruppe Warendorf e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung des Landesverbandes Westfalen e.V. und des Bezirks Kreis Warendorf e.V.. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet innerhalb der kommunalen Grenzen der Stadt Warendorf im Regierungsbezirk Münster.	(1) Die Ortsgruppe Warendorf der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Warendorf e.V.“, abgekürzt „DLRG Ortsgruppe Warendorf“.	Gemäß Mustersatzung LV

(2) Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Ortsgruppe Warendorf e.V.“ abgekürzt: „DLRG Ortsgruppe Warendorf e.V.“ (im folgenden „Ortsgruppe Warendorf“ genannt).		Gemäß Mustersatzung LV in Absatz (1) aufgegangen
(3) Die Ortsgruppe Warendorf hat ihren Sitz in Warendorf. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf eingetragen werden.	(2) Die DLRG Ortsgruppe Warendorf ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 60477, Registergericht Münster, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Land Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Stadt Warendorf	Gemäß Mustersatzung LV
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geänderte Absatz-Nummerierung
	II. Zweck	Gemäß Mustersatzung LV
§2 Zweck	§2 Zweck	unverändert
(1) Die Ortsgruppe Warendorf ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.		Gemeinnützigkeit & Mittelverwendung in neuem §3
(2) Die Aufgaben der Ortsgruppe sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. • Die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser • Die Werbung für die Ziele der DLRG Sie sieht ihre besonderen Aufgaben in: <ul style="list-style-type: none"> • Der Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens • Der Förderung des Schulschwimmunterrichtes • Der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern • Der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter • Der jugendpflegerischen Arbeit innerhalb der Jugendgruppe • Der Organisation des Rettungswachdienstes 	(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Warendorf ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).	Gemäß Mustersatzung LV, die konkreten Inhalte des Absatz (2) der alten Satzung werden in den folgenden Absätzen (2) bis (4) der neuen Satzung abgehandelt

<ul style="list-style-type: none"> • Der Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser • Der Durchführung von Rettungsschwimmwettkämpfen und Meisterschaften <p>Der Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden Diesen Zweck verfolgt die Ortsgruppe Warendorf nach den Grundsätzen der Abgabenordnung 1977 und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.</p>		
	<p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz (1) gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung c) Ausbildung im Rettungsschwimmen d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden. 	<p>Gemäß Mustersatzung LV</p>
	<p>(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Warendorf ist die Kinder- und Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung</p>	<p>In Anlehnung an Mustersatzung LV</p>
	<p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen b) Mitwirkung bei Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser d) Förderung des Sports 	<p>Gemäß Mustersatzung LV</p>

	<p>e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe</p> <p>f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung</p> <p>g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung</p> <p>h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen</p> <p>i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und -organisationen</p>	
<p>(3) Die Ortsgruppe darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p>		Wird im neuen § 3 berücksichtigt.
<p>(4) Die Ortsgruppe Warendorf ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.</p>	<p>(5) Die DLRG Ortsgruppe Warendorf vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Ortsgruppe Warendorf tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und richtet sich gegen jegliche Form physischer und psychischer Gewalt, bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Menschen ein. Die DLRG Ortsgruppe Warendorf verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.</p>	Gemäß Bezirkssatzung § 43
	<p>(6) Die DLRG Ortsgruppe Warendorf kann ein Verbandsorgan herausgeben.</p>	Gemäß Mustersatzung LV

	§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Die Ortsgruppe Warendorf ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Gemäß Mustersatzung LV, Ehemals §2 (1) alte Satzung
	(2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Warendorf dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Warendorf. Die DLRG Ortsgruppe Warendorf darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Warendorf entstanden sind.	Gemäß Mustersatzung LV
	III. Mitgliedschaft	Gemäß Mustersatzung LV
§3 Mitgliedschaft	§4 Mitgliedschaft	Anpassung Nummerierung
(1) Mitglieder der Ortsgruppe Warendorf können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Westfalen e.V., des Bezirks Kreis Warendorf e.V. und der Ortsgruppe Warendorf an und übernehmen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.	(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Warendorf können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts durch Abgabe eines Mitgliedsantrages in Textform werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder einen als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB geltenden, bedarf der schriftlichen Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters.	In Anlehnung an Mustersatzung LV + Bezirkssatzung Textform = schriftliche digitale oder analoge Form § 126b BGB „Antragsversion“ schützt vor feindlichen Übernahmen
	(2) Mitglieder bzw. einwilligende gesetzliche Vertreter erkennen durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes Kreis Warendorf und der DLRG	Gemäß Mustersatzung LV + Bezirkssatzung Abweichung gemäß Bezirk

	Ortsgruppe Warendorf an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder erkennen darüber hinaus den Ehrenkodex der DLRG Ortsgruppe Warendorf an.	Ehrenkodex im Rahmen „PSG“ erforderlich. (Bezirk)
(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle der Ortsgruppe Warendorf.	(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Ortsgruppe Warendorf.	Gemäß Mustersatzung LV
	(4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Warendorf erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.	Gemäß Mustersatzung LV
	(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Warendorf nicht verpflichtet.	Gemäß Mustersatzung LV
	§5 Mitglieds- und Delegiertenrechte	Gemäß Mustersatzung LV
(3) Das Mitglied übt seine Rechte in der Ortsgruppe Warendorf aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. durch die von der Mitgliederversammlung delegierten Mitglieder vertreten.	(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe Warendorf aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch Delegierte vertreten.	Gemäß Mustersatzung LV
	(2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind (siehe hierzu auch § 12 Absatz (2) Punkt d).	Gemäß Mustersatzung LV Formulierung lt. Mustersatzung nötig, obwohl sie auf dem ersten Blick nicht zur OG passt
	(3) Die Anzahl von Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.	Gemäß Mustersatzung LV
	(4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.	Gemäß Mustersatzung LV
	(5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.	Gemäß Mustersatzung LV

(4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.	(6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.	Gemäß Mustersatzung LV
	(7) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können Ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.	In Anlehnung an Bezirkssatzung
	(8) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.	Gemäß Bezirkssatzung
	(9) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Warendorf können unter Wahrung der Rechte nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet werden.	In Anlehnung an Bezirkssatzung
	§6 Stimmrecht	Gemäß Mustersatzung LV
(5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahr ausgeübt werden.	Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Warendorf können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Warendorf e.V. regelt deren Jugendordnung.	Gemäß Mustersatzung LV

	§7 Beendigung Mitgliedschaft	Gemäß Mustersatzung LV
<p>(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.</p> <p>a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahr wirksam und muß spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden. Das Datum des Poststempels ist maßgebend.</p> <p>b. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>c. Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V..</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss. Wird die DLRG Ortsgruppe Warendorf als Gesamte ausgeschlossen, endet die Mitgliedschaft des Mitgliedes in den weiteren Gliederungsebenen der DLRG.</p>	<p>In Anlehnung an Mustersatzung LV</p>
	<p>(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Warendorf zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p>	<p>Gemäß Mustersatzung LV</p>
	<p>(3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p>	<p>In Anlehnung an Mustersatzung LV, abweichend von Mustersatzung Nutzung einer „kann-Formulierung“</p>
	<p>(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 28 Absatz (5) Buchstabe d. Den Ausschluss der gesamten Gliederung DLRG Ortsgruppe Warendorf aus der DLRG regelt § 10 Absatz (5) dieser Satzung.</p>	<p>In Anlehnung an Mustersatzung LV</p>
	<p>(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus</p>	<p>In Anlehnung an Mustersatzung LV,</p>

	einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns (siehe hierzu auch § 4 Absatz (5) dieser Satzung.	
	§8 Beiträge und Umlagen	Gemäß Mustersatzung LV
(7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe (Mindestbeiträge) von der Bezirkstagung festgesetzt wird.	(1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Warendorf festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.	Gemäß Mustersatzung LV
	(2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Warendorf festgelegt, wobei der Vorstand diese bis zur Höhe der empfohlenen Mindestbeiträge gem. Förderrichtlinien des Landessportbundes NRW anpassen kann. Ein entsprechender Beschluss wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.	In Anlehnung an Satzung BeLi
	(3) Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.	Gemäß Satzung BeLi
(8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	(4) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Warendorf keinen Mitgliedsbeitrag.	In Anlehnung an Mustersatzung LV
(9) Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des scheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, so hat es außerdem auch die entsprechenden Unterlagen und Materialien an die Ortsgruppe Warendorf zurückzugeben.		In §7 Absatz (5) geregelt.
(10) Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst der DLRG tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.		Eine entsprechende Formulierung ist in der Mustersatzung des LV nicht mehr berücksichtigt. Um uns zukünftig handlungsfähiger zu

		machen, würden wir ebenfalls hierauf verzichten wollen.
(11) Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder wird die Ortsgruppe Warendorf nicht verpflichtet.		In §4 Absatz (5) geregelt.
	IV Verhältnis zu den Obergliederungen	Gemäß Mustersatzung LV
	§9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen	Gemäß Mustersatzung LV, sollte übernommen werden
	(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.	Gemäß Mustersatzung LV
	(2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.	Gemäß Mustersatzung LV
	(3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.	Gemäß Mustersatzung LV
	(4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden	Gemäß Mustersatzung LV

	verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.	
	(5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Warendorf muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.	Gemäß Mustersatzung LV
	§10 Verhältnis zu den Obergliederungen	Gemäß Mustersatzung LV, sollte übernommen werden.
	(1) Die DLRG Ortsgruppe Warendorf ist an die Satzung des DLRG Bezirks Kreis Warendorf und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.	Gemäß Mustersatzung LV, zwingend zu übernehmen
	(2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Warendorf und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.	Gemäß Mustersatzung LV
	(3) Die DLRG Ortsgruppe Warendorf hat dem DLRG Bezirk Kreis Warendorf Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.	Gemäß Mustersatzung LV, zwingend zu übernehmen

	(4) Die DLRG Ortsgruppe Warendorf akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Kreis Warendorf und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.	Gemäß Mustersatzung LV
	(5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandesvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.	Gemäß Mustersatzung LV
	(6) Bei Entscheidungen nach Absatz (4) und (5) ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.	Gemäß Mustersatzung LV
	(7) Um die Durchführung von Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.	Gemäß Bezirkssatzung
	V. Jugend	Gemäß Mustersatzung LV
§4 Jugend in der Ortsgruppe Warendorf	§11 Jugend	Anpassen §-Ziffer
	(1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Warendorf ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Warendorf.	Gemäß Mustersatzung LV

(1) Die jugendpflegerische Arbeit der Jugendgruppe der Ortsgruppe Warendorf stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe dar.	(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Warendorf dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.	Gemäß Mustersatzung LV
(2) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung des Landesverbandes Westfalen der DLRG.		entfällt
(3) Die Jugend in der Ortsgruppe Warendorf beschließt ihre eigene, von der Mitgliedsversammlung der Ortsgruppe Warendorf zu genehmigende Jugendordnung. Die Jugendleitung ist zur einwandfreien und ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel verpflichtet, die der Jugend zugewiesen werden.	(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.	Gemäß Mustersatzung LV
	(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.	Gemäß Mustersatzung LV
	(5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten	Gemäß Mustersatzung LV
	VI Organe	Gemäß Mustersatzung LV
	1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	Gemäß Mustersatzung LV
§5 Mitgliederversammlung	§12 Mitgliederversammlung	Anpassen §-Ziffer
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe Warendorf.	(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Warendorf. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.	Gemäß Mustersatzung LV

<p>(2) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der gemäß §3 Nr. 4+5 stimmberechtigten Mitglieder verlangen, oder wenn der Vorstand der Ortsgruppe Warendorf mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.</p>		Neu in § 14
<p>(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen mindestens eine Woche nach Veröffentlichung der Einberufung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle der Ortsgruppe Warendorf eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.</p>		Neu in §15 bzw. § 16
<p>(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimme) gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlußunfähig, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und die Beschlußfähigkeit auf Antrag festgestellt</p>		Neu in § 18

<p>wird. Die Feststellung der Beschlußunfähigkeit hat keine Wirkung auf vorher gefaßte Beschlüsse.</p> <p>Ist die Mitgliederversammlung aufgrund von Beschlußunfähigkeit aufgelöst worden, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort, an der die aufgelöste Versammlung stattgefunden hatte, eine neue Mitgliederversammlung statt, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.</p> <p>Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Auf ihr dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.</p>		
<p>(5) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe Warendorf. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe Warendorf und deren Vertreter. b. Bestätigung der Wahl des Jugendwartes der Jugend in der Ortsgruppe Warendorf. c. Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. d. Entlastung des Vorstandes der Ortsgruppe Warendorf e. Anträge f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge über die Mindesthöhe des Bezirks hinaus. g. Satzungsänderungen h. Auflösung der Ortsgruppe Warendorf <p>Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt in der Regel zwei Jahre. Es sind stets zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer sind so zu bestellen, daß sich ihre Amtszeiten</p>	<p>(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Warendorf verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter, b) Bestätigung von durch den Ortsgruppenvorstand kommissarisch eingesetzter Vorstandsmitglieder c) Wahl der Revisoren, d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6, die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes, f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Genehmigung des Haushaltsplanes, 	<p>In Anlehnung an Mustersatzung LV -Verzicht auf Wahl des Schiedsgerichts +b) aus BeLi +l) aus Bezirk</p>

<p>um ein Jahr überschneiden. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer Amtspause von zwei Jahren zulässig.</p> <p>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Die Vorstandsämter können jedoch durch jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung neu besetzt werden.</p> <p>Tritt ein Vorstandsmitglied in der Zeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen von seinem Amt zurück, so kann der Vorstand das freigewordene Amt kommissarisch mit einem Mitglied der Ortsgruppe Warendorf besetzen. Das Mitglied ist nur dann durch die Vorstandsversammlung als kommissarisches Vorstandsmitglied gewählt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder für seine Wahl stimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann dieses Amt für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes neu zu besetzen.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für die Bestätigung des Jugendwartes, wenn dieser in der Zeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen neu gewählt wird.</p>	<p>h) Änderung des Ehrenkodex</p> <p>i) Anträge,</p> <p>j) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Warendorf zu entrichten haben,</p> <p>k) Satzungsänderungen,</p> <p>l) Ernennung oder Widerruf von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,</p> <p>m) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Warendorf</p>	
	<p>§13 Zusammensetzung</p>	<p>Gemäß Mustersatzung LV</p>
	<p>Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Warendorf gebildet.</p>	<p>Gemäß Mustersatzung LV</p>
	<p>§14 Einberufung</p>	<p>Gemäß Mustersatzung LV</p>
<p>(6) Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe Warendorf beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Über</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.</p>	<p>Gemäß Mustersatzung LV,</p> <p>Protokoll wird in § 20 berücksichtigt</p>

Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.		
	(2) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form bspw. in Videokonferenzen durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.	Gemäß Satzung BeLi
	§15 Ladungsfrist	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.	Gemäß Mustersatzung LV Textform = schriftliche digitale oder analoge Form § 126 b BGB
	(2) Es sind alle Mitglieder einzuladen	Gemäß Satzung BeLi.
	§16 Antragsberechtigung	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Antragsberechtigt sind a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung b) der Ortsgruppenjugendvorstand	Gemäß Mustersatzung LV
	(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.	Gemäß Mustersatzung LV
	(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.	Gemäß Mustersatzung LV
	Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 41.	Gemäß Mustersatzung LV
	§17 Beschlussfähigkeit	Gemäß Mustersatzung LV
	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.	Gemäß Mustersatzung LV
	§18 Beschlussfassung	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit	Gemäß Mustersatzung LV

	einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	
	(2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.	Gemäß Mustersatzung LV
	§19 Abstimmung und Wahlen	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Absatz 2 werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Warendorf und dessen Stellvertreter.	In Anlehnung an Mustersatzung LV
	(2) Ordentliche Wahlen finden alle drei Jahre statt (Basisjahr 2025).	Gemäß Satzung BeLi
	(3) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, und zwar bis zum Beginn der entsprechenden Neuwahl. Die Revisoren sind so zu wählen, dass sich ihre Amtszeiten um ein Jahr überschneiden. Ergänzend wird ein Ersatz-Revisor gewählt. Dieser wird für die Periode von einem Jahr gewählt.	Gemäß Satzung BeLi
	(4) Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.	In Anlehnung an BeLi
	(5) Wiederwahl ist zulässig.	Gemäß Mustersatzung LV
	(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.	Gemäß Mustersatzung LV
	(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Gemäß Mustersatzung LV
	(8) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.	Gemäß Mustersatzung LV
	§20 Protokoll	Gemäß Mustersatzung LV

	(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb 4 Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll der jeweils letzten Mitgliederversammlung auf Wunsch.	In Anlehnung an Mustersatzung LV
	(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 8 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.	In Anlehnung an Mustersatzung LV
	2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand	Gemäß Mustersatzung LV
§6 Der Vorstand der Ortsgruppe Warendorf	§21 Ortsgruppenvorstand	Gemäß Mustersatzung LV
(1) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe Warendorf im Rahmen der Satzung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.	(1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Warendorf im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.	Gemäß Mustersatzung LV
(2) Den Ortsgruppen Vorstand bilden: a. Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe Warendorf b. Der 2. Vorsitzende der Ortsgruppe Warendorf c. Der Geschäftsführer d. Der Technische Leiter e. Der Tauchwart f. Die Frauenwartin g. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit h. Der Arzt i. Bis zu drei Beisitzern j. Der Jugendwart. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.	(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden: a) Vorsitzender, b) stellvertretender Vorsitzender, c) Referent für Öffentlichkeitsarbeit d) Referent für Prävention e) der Geschäftsführer, f) Referent Mitgliederverwaltung g) Technischer Leiter Schwimmen h) Referent Rettungssport i) Technischer Leiter Einsatz j) Referent Tauch- und Einsatzkräfte k) Referent Fuhrpark l) Referent für (Einsatz-)Material	In Anlehnung an Mustersatzung LV

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Abschriften dieses Protokolls sind binnen vier Wochen den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.	m) der Ortsgruppenarzt, n) der Justiziar, o) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend, p) die Ehrenvorsitzenden.	
	(3) Mindestens zu besetzen sind die Positionen des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers.	In Anlehnung an Bezirk § 29 (4)
	(4) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.	Gemäß Mustersatzung LV
	(5) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.	Gemäß Mustersatzung LV
	(6) Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit beratend an den Organtagungen der Ortsgruppe Warendorf teilnehmen.	In Anlehnung an Mustersatzung § 22
	§22 Vertretungsbefugnis	Gemäß Mustersatzung LV
(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende der die Ortsgruppe Warendorf vertritt. Im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende.	(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.	Gemäß Mustersatzung LV
	(2) Ortsgruppen-intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.	Gemäß Mustersatzung LV
	§23 Amtszeit	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der ordentlichen (Neu-)Wahlen (s. hierzu § 19 Absatz (2), Abwahl, Rücktritt, Tod, Austritt, Streichung, persönlichen	Gemäß BelI

	Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung des Mitgliedes.	
	(2) Der Rücktritt muss einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegenüber in schriftlicher Form erklärt werden.	Gemäß BeLi
	(3) Nicht besetzte Ämter des Vorstands können durch den Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wahlen kommissarisch besetzt werden. Der Vorstand beschließt hier mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die kommissarische Besetzung ist durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. (§12 Absatz (2) Punkt b)	Gemäß BeLi
	§24 Geschäftsverteilung	Gemäß Mustersatzung LV
	Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.	Gemäß Mustersatzung LV
	§25 Ladungsfrist	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt. Alternativ wird im Protokoll der vorherigen Vorstandssitzung der Termin der nächsten Vorstandssitzung festgelegt.	In Anlehnung an Mustersatzung LV
	(2) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Quartal stattfinden.	Gemäß BeLi
	(3) Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder in virtueller Form bspw. als Videokonferenzen stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.	Gemäß BeLi
	§26 Beschlüsse im Umlaufverfahren	In Anlehnung an Mustersatzung LV
	Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes	In Anlehnung an Mustersatzung LV

	beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.	
	§27 Anzuwendende Vorschriften	Gemäß Mustersatzung LV
	Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist spätestens bis zur darauf folgenden Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.	In Anlehnung an Mustersatzung LV
(4) Die Verwaltung der Ortsgruppe Warendorf ist grundsätzlich ehrenamtlich.		In §3 Absatz (1) geregelt.
(5) Die Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes der Ortsgruppe.		In Mustersatzung LV so nicht berücksichtigt
	VII Schiedsgerichtsbarkeit	Gemäß Mustersatzung LV, müssen unverändert übernommen werden
	§28 Aufgaben	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt, b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt	Gemäß Mustersatzung LV

	haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.	
	(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.	Gemäß Mustersatzung LV
	(3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.	Gemäß Mustersatzung LV
	(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.	Gemäß Mustersatzung LV
	(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:	Gemäß Mustersatzung LV

	<p>a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,</p> <p>b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,</p> <p>c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,</p> <p>d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;</p> <p>e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;</p> <p>f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.</p>	
	§29 Zusammensetzung	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.	Gemäß Mustersatzung LV
	(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.	Gemäß Mustersatzung LV
	(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.	Gemäß Mustersatzung LV
	(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.	Gemäß Mustersatzung LV
	§30 Kostentragung	Gemäß Mustersatzung LV

	Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.	Gemäß Mustersatzung LV
	§31 Schiedsgerichtsordnung	Gemäß Mustersatzung LV
	Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.	Gemäß Mustersatzung LV
	§32 Ordentlicher Rechtsweg	Gemäß Mustersatzung LV
	Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.	Gemäß Mustersatzung LV
	VIII Sonstige Bestimmungen	Gemäß Mustersatzung LV
	§33 Ordnungen und Richtlinien	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.	Gemäß Mustersatzung LV
§7 Prüfungen		Geht in §33 auf
(1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Warendorf Prüfungen ab.	(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.	Gemäß Mustersatzung LV
(2) Die Durchführung der Prüfungen wird durch die jeweils gültige Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.		Geht in vorherigen Absatz auf.

	(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.	Gemäß Mustersatzung LV
	§34 Grundsatzerklärung	Gemäß Bezirkssatzung § 43
	Die DLRG Ortsgruppe Warendorf vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Ortsgruppe Warendorf tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und richtet sich gegen jegliche Form physischer und psychischer Gewalt, bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit ein. Die DLRG Ortsgruppe Warendorf verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.	Gemäß Bezirkssatzung § 43
	§35 Hybride/ Virtuelle Veranstaltungen	Gemäß Bezirkssatzung § 44
	Abstimmungen können bei virtueller, hybrider oder in Präsenz stattfindender Versammlung auch durch elektronische Stimmabgabe erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass bei Bedarf eine geheime Stimmabgabe ermöglicht ist.	Gemäß Bezirkssatzung § 44
	§36 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	Gemäß Mustersatzung LV
	(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.	Gemäß Mustersatzung LV
	(2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.	Gemäß Mustersatzung LV

	(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.	Gemäß Mustersatzung LV
	(4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.	Gemäß Mustersatzung LV
§8 Ehrungen	§37 Ehrungen	Anpassung Nummerierung
(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitgliedschaften, können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung der DLRG.	(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, Seite 20 von 22 sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.	Gemäß Mustersatzung LV, leichte Formulierungsveränderung
(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme im Vorstand, und Ehrenmitglieder ernennen.	(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.	Gemäß Mustersatzung LV, leichte Formulierungsveränderung
	(3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen	Gemäß Mustersatzung LV
	§38 Geschäftsordnung	Gemäß Mustersatzung LV
	Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.	Gemäß Mustersatzung LV
	§39 Wirtschaftsordnung	Gemäß Mustersatzung LV
	Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.	Gemäß Mustersatzung LV
	§40 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	Gemäß Mustersatzung LV
	Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein	Gemäß Mustersatzung LV

	Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine AntiDoping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.	
	IX Schlussbestimmungen	Gemäß Mustersatzung LV
§9 Satzungsänderungen	§41 Satzungsänderungen	Anpassung Nummerierung
Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Landesverbandes Westfalen e.V. beschlossen werden. Zu einem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) erforderlich. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.	(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.	Gemäß Mustersatzung LV
	(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.	Gemäß Mustersatzung LV
	(3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.	Gemäß Mustersatzung LV
§10 Auflösung	§42 Auflösung	Anpassung Nummerierung
(1) Die Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Warendorf kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) beschlossen werden.	(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Warendorf kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	Gemäß Mustersatzung LV
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Warendorf oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt deren	(2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Warendorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist	Gemäß Mustersatzung LV

Vermögen dem „Bezirk Kreis Warendorf e.V.“ der DLRG zu, der den Vermögensrest nach der satzungsgemäßen Zwecksetzung der Ortsgruppe Warendorf zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zweckes der Ortsgruppe Warendorf.	deren Vermögen dem DLRG Bezirk Kreis Warendorf, Vereinsregister-Nr. 60436, Vereinsregister Münster, zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.	Zwingende Formulierung gemäß Finanzordnung
	§43 Ausführung der Satzung	Gemäß Mustersatzung LV
	Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.	Gemäß Mustersatzung LV
§11	§44 Inkrafttreten	Anpassung Nummerierung
Die vorstehende Satzung ist am 17.01.1981 auf der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Warendorf in Warendorf beschlossen worden. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf in Kraft.	Diese Satzung löst die am 17.01.1981 auf der Mitgliederversammlung in Warendorf beschlossene Satzung in der Fassung vom 17.01.1981 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	
	§45 Übergangsbestimmungen	
	Bereits vor Eintragung in das Vereinsregister soll nach der Verabschiedung der neuen Satzung auf der Jahreshauptversammlung nach den Regeln der Satzungsverfahren werden.	